

Achtung: Die Ausländerbehörde erhebt für die Ausstellung der Bescheinigung in der Regel Kosten. Sie können Ihr Aufenthaltsrecht vorzugsweise mit einer Kopie Ihres elektronischen Aufenthaltstitels oder Kopien der entsprechenden Seiten Ihres Reisepasses nachweisen. Daten, die nicht das Aufenthaltsrecht und nicht die Identität betreffen, können geschwärzt werden.

Bescheinigung der Ausländerbehörde

(nur für ausländische Staatsangehörige außerhalb der EU/EWR und der Schweiz – siehe Nr. 2 des Antrags)

Name, Vorname des Kindes, Geburtsdatum

Aktenzeichen

Frau/Herr (Elternteil) _____ geb. am _____ besitzt seit _____
 > Genaues Datum angeben <

eine **Niederlassungserlaubnis**

eine **Blaue Karte EU**

gültig bis _____

eine Aufenthaltserlaubnis nach § ____ Abs. ____ Satz ____ AufenthG

gültig bis _____

- **Wichtig:**
Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt bzw. hat zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt

nein ja

- **Falls** die Aufenthaltserlaubnis nach § **17 AufenthG** erteilt wurde:
 Wurde der Aufenthalt für höchstens sechs Monate zugelassen?

nein ja

- **Falls** die Aufenthaltserlaubnis nach § **18 Abs. 2 AufenthG** erteilt wurde:
 Ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt worden?

nein ja, für eine/n Saisonbeschäftigte/n
 Au Pair
 entsandte/n Arbeitnehmer/in
 innerbetrieblich versetzte/n Arbeitnehmer/in

- **Falls** die Aufenthaltserlaubnis nach § **23 Abs. 1 AufenthG** wegen eines Krieges im Heimatland oder nach den §§ **23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG** erteilt wurde:
 Hält sich der genannte Elternteil seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf?

nein ja

einen sonstigen Aufenthaltstitel: _____

nach § ____ Abs. ____ Satz ____ AufenthG

gültig bis _____

eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. ____ AufenthG

gültig bis _____

vorausgehender Aufenthaltstitel: _____ nach § ____

mit folgender Nebenbestimmung: _____

Anmerkungen (falls erforderlich):

Datum/Unterschrift _____ Stempel der Behörde _____

Nur zur Information für Antragsteller:

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Es besteht jedoch **kein Anspruch** auf Elterngeld, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde

- zum Zweck der Schul- oder Berufsausbildung, des Studiums oder eines Sprachkurses (§ 16 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –),
- zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung (§ 17 AufenthG), wenn der Aufenthalt für höchstens sechs Monate zugelassen wurde,
- nach § 18 Abs. 2 AufenthG und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf, wenn es sich um Saisonbeschäftigte, Au-Pairs oder entsandte oder innerbetrieblich versetzte Arbeitnehmer handelt,
- nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG,
- wegen eines Krieges im Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG) oder nach den §§ 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 oder § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG.

Ausnahme:

Ein Anspruch ist gegeben, wenn der Ausländer sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält.

Ein lückenloser Anspruch auf Zahlung von Elterngeld besteht nur, wenn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis rechtzeitig beantragt und eine Bescheinigung über die Antragstellung nach § 81 Abs. 4 AufenthG durch die Ausländerbehörde ausgestellt wird.

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben – soweit die einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG angewandt werden können – unter den selben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

Elterngeld wird für volle Lebensmonate des Kindes gezahlt. Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat kein Anspruch. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.